

ed. Dindorf II, 97), daß sie täglich vor der Mahlzeit ihren Körper mit kaltem Wasser abwuschen; in seinem Leben (Vita o. 2, ib. I, 794) erzählt derselbe von einem seiner Lehrer, Namens Damus, er habe zu seiner Heiligung häufig bei Tage und bei Nacht kalte Bäder genommen (φρυσσάδα τὴν ἡμέραν καὶ τὴν νύκτα πολλὰκις λουόμενον πρὸς ἐνείκην). Es scheint hiernach, daß einige unter den Pharisäern, die einer außerordentlichen Frömmigkeit sich bestreben wollten, besonders durch öftere Waschungen und Bäder vor den anderen sich hervorthaten und namentlich auch an den Tagen, an welchen sie ihr Haus nicht verlassen hatten, also mit Unreinen nicht in Berührung gekommen sein konnten, dennoch zu ihrer vollkommeneren Heiligung badeten. Diese mag man, vielleicht spöttisch, Hemmerbaptisten genannt haben, ohne daß sie jedoch eine besondere in sich abgeschlossene Secte bildeten. [Rechttr.]

**Hemmerlin** (Malloolus), Felix, hervorragender Kirchenpolitiker des 15. Jahrhunderts, wurde 1389 aus angesehenem Bürgergeschlechte der Stadt Zürich geboren und erhielt seine erste Bildung an der Stiftsschule zum Grossmünster daselbst. Schon in seinem 23. Lebensjahre (1412) erhielt er eine Chorherrenpräbende an dem Stifte der Vaterstadt und bald nachher (vor 1418) eine solche am St. Mauritiusstifte zu Zofingen. Im J. 1418, da er die Priesterweihe noch nicht empfangen hatte, begab sich der wissenschaftliche junge Mann zum Studium des canonischen Rechts nach Bologna, ein Statut des Stiftes Zürich von 1368 benutzend, laut welchem es den Canonikern gestattet war, sich während der Dauer von sieben Jahren, mit Beziehung ihrer Einkünfte, an einer hohen Schule für Theologie und canonisches Recht auszubilden. Hier ergriff ihn die kirchliche Bewegung der Zeit, und mit dem ganzen Feuer seines lebhaften Charakters nahm der junge Züricher Chorherr Antheil an den Kämpfen zur Beendigung des großen Schismas, und zwar im Sinne Gersons, d'Ally's und der Führer der Pariser Hochschule. Bald wieder heimgekehrt, erscheint er auf dem Concil von Konstanz, 1417 als apostolischer Notar thätig und 1418 einen Auftrag des neugewählten Papstes Martin V. vollführend. Die am Concil ausgesprochenen Grundsätze der Reformpartei übten auf ihn großen Einfluß aus und beherrschten ihn für sein ganzes Leben. Zunächst vollendete er seine Rechtsstudien an den Universitäten Erfurt und Bologna; an ersterer erlangte er das Baccalaureat, an letzterer 1424 den Doctorgrad des canonischen Rechtes. Seine siebenjährige Studienzeit war aber mehrfach durch Reisen nach Rom und in die Heimat unterbrochen. Im J. 1421 hatte er, wahrscheinlich durch päpstliche Provision, die Propstwürde am St. Ursusstifte in Solothurn erlangt und war demnach der erste Vorsteher des Stiftes aus bürgerlichem Geschlechte. Mit großem Eifer bemühte er sich für die Rechtsstellung seiner Kirche gegen-

über den Ansprüchen der Reichsstadt Solothurn; ebenso bemühte er sich für die innere Reform, namentlich durch Aufstellung neuer Statuten, die er seit 1422 im Auftrage des Capitels bearbeitete und 1426 vollendete. In denselben wie in den 1435—1437 ebenfalls von ihm verfaßten Statuten des Stiftes Zofingen fordert er vor Allem in wortreichem Stile die Aufrechterhaltung der Würde der Kirche und ihrer Stiftungen, würdigen Gottesdienst, fleißige Besorgung der Kanzel, der Seelsorge und der Schule und ernste Pflichterfüllung der kirchlichen Beamten. In den Solothurner Statuten wird dem Custos die Besorgung des Kirchengebäudes und der Kapellen, der Kleinodien und Ornate und insbesondere der Bibliothek zur Pflicht gemacht; für letztere ward später ein eigener Bibliotheksaal gebaut, und Hemmerlin fertigte selbst den Katalog an; der Schulmeister mußte alltäglich Schule halten und insbesondere den Gesang pflegen, wofür neue Gesangbücher angeschafft wurden. In dieser Zeit beschäftigte sich Hemmerlin mit ersten theologischen Studien und empfing die Priesterweihe; am Patronsfeite der Stiftskirche von Solothurn hielt er 1430 sein erstes feierliches Hochamt, eine Propstthat, auf welche er besonderes Gewicht legte, da keiner seiner nächsten abeligen Vorgänger, die wohl nur Subdiaconen waren, je ein Hochamt gehalten hatte.

Weniger glücklich war Hemmerlin mit seinen Reformversuchen am Stifte Zürich, an welchem er 1428 zum Cantor erhoben worden war. Seine Bestrebungen für würdigen Chorgesang gaben den Anfang zu unerquicklichen Zwistigkeiten. Als er 1439 eine öffentliche Anklageschrift gegen das Stift in Form eines Briefes der heiligen Kirchenpatrone Zürichs wider die Sünden am Gottesdienste erließ, bildeten jüngere Chorherren eine förmliche Verschwörung, und ein gedungener Meuchelmörder verwundete den von einer amtlichen Reise zurückkehrenden Cantor so schwer, daß er mit den heiligen Sterbesacramenten versehen werden mußte. Trotz einer scheinbaren Versöhnung setzte Hemmerlin den Kampf gegen seine unwürdigen Mitbrüder am Stifte mit schonungsloser Schärfe fort. Auch nach anderer Seite verwickelte er sich in unfruchtbare Kämpfe. Im J. 1431 hatte er die Eröffnung des Concils von Basel mit freudigen Hoffnungen begrüßt, 1432 bis 1435 an den Vorbereitungen zu den allgemeinen Sitzungen, an den Verhandlungen mit den husitischen Abgeordneten theilgenommen und mehrfache, ihm übertragene kirchliche Geschäfte ausgeführt. Allein obgleich er zuerst gegen Papst Eugen IV. Partei nahm und noch 20. Juni 1440 dem Gegenpapste Felix in Solothurn feierlichen Empfang bereitete, wie er ihn selbst im Statutenbuche beschreibet, hatte er sich von der Versammlung in Basel abgewendet, seitdem dieselbe, in unfruchtbaren Tendenzkampf mit dem Papst verwickelt, den Boden praktischer Reformen verlassen hatte, und hatte sich auf das nächste allgemeine Concil verdröset. Wohl begrüßte er